

GESCHÄFTSORDNUNG

KREATIVNETZ NEUKÖLLN e.V.

Präambel

Der Verein pflegt einen wertschätzenden, vertrauensvollen und hilfsbereiten Umgang auf professioneller und persönlicher Ebene auf Augenhöhe, unabhängig von beruflichem Erfolg und Erfahrungsschatz. Die Kommunikation ist transparent und persönlich. Den Vereinsmitgliedern wird ein schneller und möglichst barrierearmer Zugang zu Informationen gegeben, wie z.B. über Newsletter, Protokolle, Hinweise auf der Webseite und Austausch in sozialen Netzwerken.

§ 1 Plenum

- (1) Zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung findet im laufenden Jahr ein regelmäßiges Plenum statt. Das Plenum unterstützt die grundsätzlichen Ziele, welche auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- (2) Auf dem Plenum besprechen und beschließen die Vereinsmitglieder in Absprache mit dem Vorstand, den Arbeits- und Projektgruppen die Umsetzung der konkreten, laufenden und zukünftigen Projekte und den Finanzplan.
- (3) Das Plenum ist der zentrale Austausch der Mitglieder.
- (4) Das Plenum sollte monatlich stattfinden.

§ 2 Arbeitsgruppen

- (1) Es bilden sich Arbeitsgruppen zu allgemeinen, ständigen Schwerpunkten des Vereins, wie z.B. die Arbeitsgruppen „Netzwerk“ (Veranstaltungen), „Partner“ (Lobbyarbeit), „Kommunikation“ (intern und extern) und „Corporate Design“ (Erscheinungsbild). Beirat und Vorstand unterstützen die Arbeitsgruppen und berücksichtigen die Ergebnisse in der Vereinsarbeit. Die Inhalte werden in den Arbeitsgruppen erarbeitet und im Plenum beschlossen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe hat mindestens einen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner wird von der Arbeitsgruppe gewählt und vom Plenum bestätigt. Er koordiniert die Arbeitsgruppe, vertritt sie nach außen hin und berichtet auf dem Plenum über den aktuellen Arbeitsstand der Gruppe. Auf dem Plenum sollte mindestens ein Ansprechpartner oder sein Vertreter aus jeder Arbeitsgruppe anwesend sein.
- (3) Die Arbeitsgruppen stellen ihren Finanzbedarf dem Plenum und dem Vorstand vor.

§ 3 Projektgruppen

- (1) Neben den Arbeitsgruppen können sich Projektgruppen bilden. Diese Projektgruppen erarbeiten ein aktuelles, zeitlich begrenztes Projekt. Die Projektgruppen können aus mehreren Arbeitsgruppen und sonstigen Mitgliedern bestehen. Fördermitglieder und Nicht-

Vereinsmitglieder können die Projektgruppen unterstützen. Entscheidungen treffen die wahlberechtigten Mitglieder des Vereins.

- (2) Jede Projektgruppe hat mindestens einen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner wird von der Projektgruppe gewählt und vom Plenum bestätigt. Er koordiniert die Projektgruppe, vertritt sie nach außen hin und berichtet auf dem Plenum über den aktuellen Arbeitsstand des Projektes. Auf dem Plenum sollte mindestens ein Ansprechpartner aus jeder Projektgruppe anwesend sein.
- (3) Die Projektgruppen stellen ihren Finanzbedarf dem Plenum und dem Vorstand vor.
- (4) Bei Projekten, in denen der Verein Auftragnehmer oder Projektträger ist, müssen Außenwirkung und Qualitätssicherung gewahrt werden. Mitglieder, welche das Projekt durchführen wollen, stellen auf dem Plenum ihr Konzept, die Aufgaben- und Rollenverteilung, ihre Qualifizierung und ihren Finanzplan vor. Besteht unter den Mitgliedern, die sich an einem Projekt beteiligen wollen, keine Einigkeit, wird ein Vergabeverfahren vorgenommen. Neben den oben genannten Angaben können projektspezifisch Vergabekriterien ergänzt werden. Die Vereinsmitglieder vergeben auf dem Plenum für die Vergabekriterien Punkte. Der Bewerber mit den meisten Punkten erhält vom Verein den Auftrag, das Projekt durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit, sich als Projektgruppe zu bewerben.
- (5) Bei der Vergabe eines Projektes vereinbart der Verein einen Projektvertrag mit den Mitgliedern, welche das Projekt durchführen. Der Projektvertrag regelt Rechte, Pflichten, Leistungsumfang, Vertretungsregelungen und Haftung beider Vertragspartner (Innen- und Außenverhältnis).

§ 4 Wahlablauf

- (1) Die Vorstandskandidaten dürfen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vorstandswahl vorgeschlagen werden bzw. sich selbst zur Wahl stellen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes wird in einem Durchgang vollzogen. Alle drei Vorstände werden gleichzeitig gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Stimmen können nicht kumuliert werden.
- (3) Der gewählte Vorstand entscheidet über die Besetzung der drei Vorstandspeditionen. Diese sind dann laut Satzung für mindestens ein Jahr festgelegt.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die jährliche Mitgliederversammlung kann die Geschäftsordnung ändern. Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Stand: 03.02.2016